

Kreis Schleswig-Flensburg
Straßenverkehrsbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Stadt Flensburg
Straßenverkehrsbehörde
Gutenbergstraße 23
24941 Flensburg

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich (**zukünftige Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter**)

Name, Vorname oder Firma:
Anschrift:

Frau / Herrn / Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname oder Firma:
Anschrift:

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ u. Fahrz.-Ident-Nr. des Fahrzeuges oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges:

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen, oder Rückstände wie Gebühren und Auslagen gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg bzw. der Stadt Flensburg, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Ort, Datum Unterschrift

Erläuterungen zur Vollmacht und zur Einverständniserklärung:

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich. Bei Vorlage des Reisepasses ist wegen der Adressdaten zusätzlich eine Meldebescheinigung für den Vollmachtgeber erforderlich. Gut lesbare Kopien sind zulässig.

In den Zulassungsbehörden in Schleswig-Holstein ist seit dem 01.04.2009 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen, gleiches gilt auch für Rückstände wie Gebühren und Auslagen gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg bzw. der Stadt Flensburg, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.